

§ 10 NÖ ATV 2017 Vorprüfung

NÖ ATV 2017 - NÖ Aufzugstechnikverordnung 2017

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die aufzugstechnischen Beilagen für den Einbau oder die wesentliche Änderung einer überwachungsbedürftigen Hebeanlage sind von einer Inspektionsstelle daraufhin zu prüfen, ob sie im Hinblick auf die Vorgaben des § 5 Abs. 2 NÖ AO 2016 den Bestimmungen

- dieser Verordnung,
- der NÖ AO 2016,
- der NÖ BTV 2014,
- der ASV 2015 oder der MSV 2010
- sowie dem Stand der Technik

entsprechen und ist darüber ein Gutachten zu erstellen.

Soweit dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist, sind der Inspektionsstelle weitere, über den Umfang der §§ 8 und 9 hinausgehende Unterlagen vorzulegen.

(2) Die Vorprüfung hat nach den Anforderungen im Sinn des § 2 Abs. 2 bis 4 HBV 2009 und dem Stand der Technik zu erfolgen.

In Kraft seit 01.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at